

„Reform des Ausländer/-innen-Rechts“

Einleitung:

Alle Grundrechte, die in der deutschen Verfassung begründet sind (z.B. Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Wahlrecht, Widerstandsrecht, usw.), sind an die Staatsangehörigkeit gebunden. Dies gilt zum Teil auch für die Berufsfreiheit und das Recht auf Freizügigkeit.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es die Einteilung in

- Deutsche mit allen Rechten,
- nicht-deutsche EU-Bürger/-innen, d.h. Ausländer/-innen mit eingeschränkten Rechten und
- Ausländer/-innen aus Nicht-EU-Ländern mit stark eingeschränkten Rechten.

65% der fast sieben Mio. Ausländer/-innen in Deutschland leben bereits zehn oder mehr Jahre hier. Fast ein Viertel von ihnen sind bereits hier geboren oder als Kind zugewandert. Fast 2 Mio. sind unter 20 Jahre alt. Rechtlich sind sie dem Ausländergesetz unterstellt, auf politischer Ebene besitzen sie keine oder teilweise stark eingeschränkte Teilhaberechte, was auch zu gesellschaftlicher Benachteiligung führt, da Unterschiede betont und Integration erschwert werden. Diese rechtliche Ungleichstellung und damit unzureichende Integration wirkt sich auch zunehmend auf das Zusammenleben von deutschen Kindern und Jugendlichen mit ausländisch stämmigen aus, da deren relativer Anteil regional sehr hoch ist.

Diese gesellschaftlichen Realitäten sollten wahrgenommen und die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen für eine humane Gesellschaft gezogen werden.

Dabei sind zu unterscheiden:

1. Menschen, die in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben
2. Menschen, die ohne Staatsangehörigkeit hier leben wollen
3. Menschen, die zuwandern wollen

1. Menschen, die in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben

Die große Mehrheit der Ausländer/-innen in Deutschland lebt hier nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer. Wir sprechen heute schon von der dritten und vierten Generation ausländischer Kinder und Jugendliche. Die Kinder und Enkelkinder der damaligen „Gastarbeiter/-innen“ haben sich in Deutschland längst etabliert. Sie gehen hier zur Schule, arbeiten mit Deutschen Seite an Seite, sprechen oft ihre (Groß-)Mutter-Sprache kaum noch und zahlen Steuern wie jede/-r Deutsche auch. Sehr oft sind sie hier eingewurzelt, haben ihren Freundeskreis und ihre gewohnte Umgebung hier und wissen von der Herkunft ihrer (Groß-)Eltern nur von Erzählungen und vom Urlaub. Diesen Kindern und Jugendlichen sowie den Erwachsenen die

Mitgestaltung des Staates, in dem sie aufwachsen und leben, weitgehend zu verweigern, widerspricht unserem Demokratieverständnis: „Alle Macht geht vom Volke aus.“ Der Knackpunkt ist dabei die Staatsangehörigkeit/Staatsbürgerschaft.

Wir fordern daher eine Regelung der deutschen Staatsbürgerschaft, die sich nicht nur an den Eltern („Blutsrecht“/“ius sanguinis“), sondern auch an der Dauer des Aufenthalts bzw. der Geburt im Lande („Bodenrecht“/“ius solis“) orientiert.

1.1 Von den **Ausländern/-innen aus Nicht-EU-Ländern** sollten die deutsche Staatsangehörigkeit als alleinige oder weitere Staatsangehörigkeit erhalten können:

- Kinder von Ausländern/-innen, die in Deutschland geboren werden und bei denen ein Elternteil die Voraussetzung für eine Einbürgerung erfüllt (gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland).
- Kinder und Jugendliche, die nicht hier geboren sind und acht Jahre in Deutschland gelebt haben.
- Ausländer/-innen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene), die legal acht Jahre in Deutschland gelebt haben.

1.2 Für die **nicht-deutschen EU-Bürger/-innen** sollte eine europäische Staatsbürgerschaft angestrebt werden, im Rahmen derer die Bürgerrechte analog zu den jetzigen nationalen und föderalen Regelungen (z.B. deutsche und bayerische Staatsbürgerschaft) geregelt sind. Bei der Wahrnehmung der Bürgerrechte sind die bürokratischen Hürden so klein als möglich zu halten. Die in 1.1 genannten Forderungen sollten dann entsprechend auch für die europäische Staatsangehörigkeit gelten, z.B. die Möglichkeit einer türkisch-europäischen Doppelstaatsangehörigkeit für Türken/-innen, die legal acht Jahre in Deutschland/Europa gelebt haben.

2. Menschen, die ohne deutsche Staatsangehörigkeit hier leben wollen

Nicht wenige **Ausländer/-innen aus Nicht-EU-Ländern** leben nur vorübergehend oder erst seit kurzem in Deutschland oder sie leben schon länger hier, wollen aber aus verschiedenen Gründen die Staatsangehörigkeit nicht. Deren Rechte und Pflichten sind im Ausländergesetz geregelt, das eher auf Abwehr und Rückkehr als auf vernünftige Integration und Rechtssicherheit ausgerichtet ist. So ist eine jahrelange Trennung der Eltern für Kinder unzumutbar, wenn der Vater nach Deutschland ausgewandert ist und die Mutter teils mehr als zwei Jahre auf die Erlaubnis des Nachzugs warten muss. Ausländische Kinder und Jugendliche, deren Eltern hier leben, müssen nach dem Besuch der Großmutter in der Türkei bei der Wiedereinreise nach Deutschland ein Visum vorweisen.

Wir fordern daher ein Niederlassungsrecht, das der Ehe und Familie sowie der Entwicklungssituation der Jugendlichen gerecht wird.

- Beim Ehegattennachzug stellen Wartefristen von mehr als zwei Jahren eine unzumutbare Belastung dar. Sie sind aufzuheben.

- Wartefristen für eine Arbeitserlaubnis von nachgezogenen Ehepartner/-innen sind abzuschaffen.
- Vorgaben über die Größe des vorhandenen Wohnraumes sollen entfallen.
- Jugendstrafe als Ausweisungstatbestand für Heranwachsende ist zu streichen und darf auch nicht als Kriterium für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung angewendet werden.
- Kinder und Jugendliche, die hier mit sorgeberechtigten Personen leben, sind generell von einer Visumpflicht auszunehmen.

3. Menschen, die zuwandern wollen

Das bisherige Ausländerrecht regelt den Zuzug aus Nicht-EU-Ländern fast ausschließlich über die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes. Dabei haben die Behörden (z.B. das Landratsamt) einen großen Ermessensspielraum, um der Lebenssituation gerecht zu werden. Bedingungen und Maßstäbe für Zuwanderung sind jedoch nicht transparent und berechenbar. Dies betrifft z.B. ausländische Studenten/-innen und Praktikanten/-innen in Deutschland.

Für eine umfassende Reform des Ausländerrechts fordern wir daher ein Zuwanderungsgesetz, das den Zuzug nach nachvollziehbaren und gesellschaftlich akzeptierten Kriterien regelt.

- In Deutschland braucht es eine Verständigung darüber, wieviele Menschen hier ein Zuhause finden können. Ziel der Verständigung ist eine zweifache Zuwanderungsquote 1. für Menschen, die zweckgebunden hiersein wollen (Ausbildung, Praktikum, Saisonarbeit) und 2. für Menschen, die dauerhaft hier leben wollen.
- Die Quote soll sich u.a. orientieren an der Sozialverträglichkeit der Hinzukommenden (Chancen zur Integration) und an der Anzahl der über andere Aufnahmeverfahren Hinzukommenden (Aussiedler/-innen, Familiennachzug, Flüchtlinge).
- Für diesen Prozess braucht es ein ressort- und länderübergreifendes, politisches Planungs- und Entscheidungsgremium. An dem Prozess sind alle Betroffenen durch die entsprechenden Organisationen zu beteiligen, vor allem auch die Mitbürger/-innen ohne deutschen Pass.
- Im Zuge fallender Grenzen innerhalb der EU ist ein europäisches Zuwanderungsgesetz dringend vonnöten. Es gelten dabei die selben oben genannten Kriterien.

4. Einbettung in ein umfassendes Integrations-Konzept

Eine oben geforderte Reform stellt eine wichtige juristische Grundlage zur Verbesserung der Situation von Betroffenen dar. Zu einer gerechten Umgehensweise mit Ausländern/-innen ist aber viel mehr als eine nur juristische Reform nötig. Es braucht eine Reform des Herzens, das das Fremde nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung ansieht und in den Ausländern/-innen den Menschen sieht. Dazu sind Konzepte und Maßnahmen der Integration notwendig. In der Jugendarbeit kann hier im Bildungs- und Freizeitbereich viel geschehen. Ebenso kann die Schule hierzu wertvolle Dienste leisten. Die bestehenden Ansätze dazu sind aufzugreifen und auszubauen.“